

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Anpassung altrechtlicher Renten bei Trennung

Ich bin 1925 geboren und wurde 1993 von meiner Frau, Jahrgang 1931, gerichtlich getrennt. Seither beziehen wir jede halbe Ehepaar-Altersrente. Meine Ausgleichskasse hat mir auf Anfrage hin mitgeteilt, dass wir erst ab 2001 in Genuss von Einzelrenten kommen werden. Im Januar 2001 haben wir allerdings wiederum nur eine «gesplittete» Rente erhalten. Dazu möchte ich nähere Auskunft.

Vor der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft getreten ist, wurden getrennte Eheleute in der AHV gleich wie ungetrennt lebende Verheiratete behandelt. Dies ist damit begründet, dass

eine Ehe nur durch Tod oder Scheidung beendet wird. Mit einer Trennung wird die eheliche Gemeinschaft zwar aufgehoben, Verpflichtungen wie etwa gegenseitige Unterstützungs-pflicht oder Erbberechtigung bleiben weiter bestehen. Die Fortdauer dieser gegenseitigen Verpflichtungen beeinflusst auch die frühere Regelung der AHV. Daher erhielten Sie und Ihre Frau nach früherem Recht trotz gerichtlicher Trennung je eine halbe Ehepaar-Altersrente.

Zivilstandsunabhängige Renten bei 10. AHV-Revision

Mit der 10. AHV-Revision sollte die AHV grundsätzlich zivilstandsunabhängig ausgestaltet werden. Die Ehepaarrenten wurden durch individuelle Renten auch für Eheleute abgelöst, doch blieb der Gesamtanspruch von zusammenlebenden Verheirateten auf maximal anderthalb Höchstrenten begrenzt. Diese Plafonierung steht zwar im Gegensatz zur Zivilstandsunabhängi-

gigkeit, wurde aber aus Kostengründen beibehalten. Ausgehend von der Annahme, dass zwei Einzelhaushalte aufwendiger sind als ein gemeinsamer Haushalt, wurde jedoch auch für gerichtlich getrennte Versicherte der Grundsatz der Einzelrenten eingeführt und auf die Plafonierung des Gesamtanspruchs verzichtet.

Ob diese unterschiedliche Regelung für verheiratete, faktisch getrennte oder gerichtlich getrennte Eheleute mit der Gleichbehandlung vereinbar ist, mag fraglich erscheinen, muss rechtlich aber akzeptiert werden, da in der Schweiz die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen nicht überprüft werden kann.

Übergangsrecht für bereits laufende Renten

Auf 1997 konnten nicht gleichzeitig noch alle unter altem Recht entstandenen Renten dem neuen Recht angepasst werden. Vielmehr wurde in den Übergangsbestimmungen geregelt, dass altrechtliche Leistungen grundsätzlich bis 2001 unverändert weiter ausgerichtet werden. Eine frühere Anpassung war nur in Sonderfällen oder bei grundlegenden Veränderungen (z.B. Zivilstandsänderung, Rentenanspruch eines

zweiten Ehegatten) möglich. Die Umrechnung altrechtlicher Renten auf 2001 erfolgte gemäss Übergangsrecht in einem vereinfachten Verfahren. Anstelle individueller Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften wurden einheitliche «Übergangsgutschriften» in Höhe einer halben Erziehungs-gutschrift angerechnet. Im Einzelfall werden, abgestuft nach Alter, unterschiedlich viele Übergangsgutschriften angerechnet. Versicherten, die 1945 oder früher geboren wurden, wird das Maximum von 16 Übergangsgutschriften angerechnet.

Für die Umrechnung laufender Ehepaar-Altersrenten in Altersrenten nach neuem Recht wird zudem gemäss Übergangsrecht die bisherige Rentenskala beibehalten und jedem Ehepaar die Hälfte des für die bisherige Ehepaarrente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet.

Da Ihnen und Ihrer Frau nicht nur die gleiche Anzahl Übergangsgutschriften angerechnet wird, sondern auch die identische Rentenskala angewendet und das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen je zur Hälfte aufgeteilt wird, resultieren für Sie und Ihre Frau

INSERAT

Erstellen Sie Ihr rechtsgültiges Testament – ohne Anwaltskosten!

Erstellen Sie selbst Ihr eigenes Testament und sparen Sie die hohen Anwaltskosten!

Wussten Sie, dass 75% aller Schweizer sterben, ohne ein Testament zu hinterlassen? Und dass 95% aller erstellten Testamente fehlerhaft und somit ungültig sind? Nicht zugesprochenes Eigentum wird vom Staat an die Nachkommen verteilt – oft mit verheerendem Ergebnis.

Schützen Sie die Zukunft Ihrer Lieben mit dieser kompletten Anleitung zur Nachlass-Regelung. Der Ratge-

ber enthält zahlreiche vorgedruckte Dokumente, die alles enthalten, was Sie für ein rechtsgütiges Testament brauchen:

- Beispieldokumente und Urkunden
- deckt praktisch jede Familiensituation ab
- Vollmacht-Formulare
- Richtlinien zur Testaments-Planung
- Lebensverfügungs- und Testaments-Formulare
- Gültig in allen Kantonen.

Ausgearbeitet in leicht verständ-

licher Sprache, von staatlich anerkannten Juristen. So können Sie sicher gehen, dass Ihre Entscheide für den Fall Ihres Ablebens klar geregelt sind. Überprüfen Sie deshalb noch heute Ihre persönlichen Vorkehrungen.

Ein Muss für jedermann. Ein hilfreicher Wegweiser für die ganze Familie.

Fordern Sie sogleich Ihr Exemplar „Meine persönliche Vorsorge“ zum Spezial-Einführungs-Preis von nur Fr. 59.80 an.

Das Werk ist nur über diesen

Weg und nicht im Buchhandel erhältlich.

Einfach anrufen oder Test-Coupon ausschneiden und faxen oder einsenden an:

Medosan Buchservice

Ringstrasse 2
8603 Schwerzenbach
Tel. 0848 840 870
Fax: 0848 840 875
oder im Internet:
www.medosan.ch

TESTCOUPON OHNE RISIKO

JA ich möchte unbedingt diesen Ratgeber kennenlernen.
Senden Sie mir bitte mit einem 10tägigen Rückgaberecht:
Expl. „Letzter Wille & Testament – meine persönliche Vorsorge“ zum Einführungspreis von nur Fr. 59.80
Best. Nr. 65.80.01 Lieferung gegen Rechnung (10 Tage) und Versandkosten.

Name/Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Datum

Unterschrift

auch zwei gleich hohe Altersrenten nach neuem Recht, was Sie in Ihrer Anfrage als «gesplittete» Renten bezeichnen.

Soweit aufgrund Ihrer wenigen Angaben beurteilt werden kann, wurde Ihre bisherige Ehepaar-Altersrente offenbar gesetzeskonform in Altersrenten nach neuem Recht übergeführt. Allerdings wäre denkbar, dass die Ausgleichskasse in Unkenntnis der Trennung wiederum eine Plafonierung vorgenommen hat, was Sie durch direkte Rückfrage bei Ihrer Ausgleichskasse klären können.

Altersrente im Anschluss an Witwenrente

Ich beziehe seit 1992 eine Witwenrente von heute monatlich rund 1580 Franken. Ich möchte wissen, wie hoch meine Altersrente einmal sein wird, nachdem ich heute voll erwerbstätig bin und drei Kinder erzogen habe. Was geschieht, wenn ich plötzlich arbeitslos würde? Besten Dank.

Im Folgenden versuche ich Ihre Fragen zu beantworten, so weit dies aufgrund Ihrer Angaben und aufgrund der heutigen Rechtslage möglich ist:

Ablösung der Witwenrente durch Altersrente

Wenn eine rentenberechtigte Witwe das Rentenalter erreicht, wird die bisherige Witwenrente grundsätzlich durch eine Altersrente abgelöst. Nach der 10. AHV-Revision wird die Altersrente aufgrund der Beiträge und Gutschriften der Witwe berechnet. Dabei sind insbesondere auch die nach der Verwitwung geleisteten Beiträge massgeblich für die Höhe der Altersrente.

Sollte die Altersrente z.B. wegen fehlender oder nur geringer Erwerbstätigkeit nach der Ver-

witwung tiefer sein als die bisherige Witwenrente, so wird die höhere Witwenrente auch im Rentenalter weiter ausgerichtet.

Da Sie heute bereits annähernd eine maximale Witwenrente (maximal 1648 Franken im Monat) beziehen und seit der Verwitwung im Jahre 1992 voll erwerbstätig sind, dürfte Ihre künftige Altersrente den Betrag der Maximalrente wohl erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Ihrer heutigen Witwenrente aufgrund der Rechtslage von 1992 ohne Erziehungsgutschriften für Ihre drei Kinder berechnet wurde.

Bei der Berechnung der Altersrente werden Ihnen jedoch automatisch noch Erziehungsgutschriften angerechnet. Die entsprechenden Angaben werden der Rentenanmeldung und den dannzumal beizulegenden Ausweisen entnommen.

Auswirkungen eines Erwerbsunterbruchs auf Altersrente
Der Rentenberechnung werden alle Einkommen seit dem Kalenderjahr nach dem erfüllten 20. Altersjahr zugrunde gelegt. Ein Unterbruch oder eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit kann sich demnach auf die Höhe der Altersrente auswirken. Bei Erwerbsunterbruch ist zudem darauf zu achten, dass keine Beitragslücken entstehen, denn auch Nichterwerbstätige sind bis zum Rentenalter beitragspflichtig. Dabei sind folgende Situationen zu unterscheiden:

- Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, müssen nichts unternehmen, da auf diesen Taggeldern der AHV-Beitrag automatisch abgezogen wird, sodass keine Beitragslücken entstehen;
- Personen ohne Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, deren Beitragspflicht nicht durch Erwerbstätigkeit eines Ehegatten erfüllt wird, müssen Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten, die aufgrund von Vermögen und kapitalisier-

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Ihre Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

tem Renteneinkommen berechnet werden.

Bei Unklarheiten über die Beitragspflicht sollten sich Personen, die weder erwerbstätig sind noch Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen und deren Beitragspflicht nicht aus Erwerbstätigkeit des Ehegatten erfüllt wird, bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes erkundigen, ob sie Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen müssen, um Beitragslücken zu vermeiden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass bei der Rentenberechnung

- der Durchschnitt aller Beitragsjahre massgebend ist, sodass sich kürzere Einkommensausfälle kaum bis gar nicht auswirken;
- alle Einkommen zum Ausgleich der Teuerung aufgewertet werden, wobei der Aufwertungsfaktor nach dem Zeitpunkt des ersten Eintrages auf dem Individuellen Konto bestimmt wird. Gegenwärtig kommt bei der Berechnung von Altersrenten mit voller Beitragsdauer ein Faktor von rund 1,7 zur Anwendung, sodass auch mittlere Einkommen meistens zu einer maximalen Rente führen;

- neben den Einkommen auch allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden und zu einer entsprechenden Rentenerhöhung führen, wenn nicht bereits aufgrund der Einkommen eine Höchstrente beansprucht werden kann.

Zusammenfassung

Aufgrund Ihrer Schilderung dürfen Sie aus heutiger Sicht mit einer Altersrente in Größenordnung der Maximalrente rechnen. Dies lässt sich aus Ihrer heutigen Witwenrente, Ihrer vollen Erwerbstätigkeit und den Erziehungsgutschriften für drei Kinder ableiten.

Sollten Sie unerwartet arbeitslos werden, würden die AHV-Beiträge von der Arbeitslosenversicherung abgerechnet, solange Sie Arbeitslosen-Taggelder beziehen. Ist der Taggeldanspruch ausgeschöpft, müssen Sie unbedingt AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen, um Beitragslücken zu vermeiden, die später zu Rentenkürzungen führen müssten. Bei Unklarheiten kann Ihnen die AHV-Zweigstelle des Wohnortes weiterhelfen.

KORRIGENDUM: AHV-RENTEN 2001

Freiwillige AHV/IV für Personen im Ausland

Heft 5-2001, Seite 44

In der Antwort zur Frage des AHV-Anspruchs von Personen im Ausland wurden versehentlich die Rentenwerte des Vorjahres publiziert. Tatsächlich gelten heute in der freiwilligen AHV/IV für Personen im Ausland die gleichen Werte wie in der obligatorischen Versicherung.

Hier die Werte 2001 bei voller Beitragsdauer:

- Mindestrente Fr. 1030.– im Monat
- Höchstrente Fr. 2060.– im Monat
- Plafond Ehepaare Fr. 3090.– im Monat

Ansonsten bleiben die Ausführungen unverändert gültig.
Wir danken für Ihr Verständnis!